

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

1. Bezeichnung des Stoffes und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

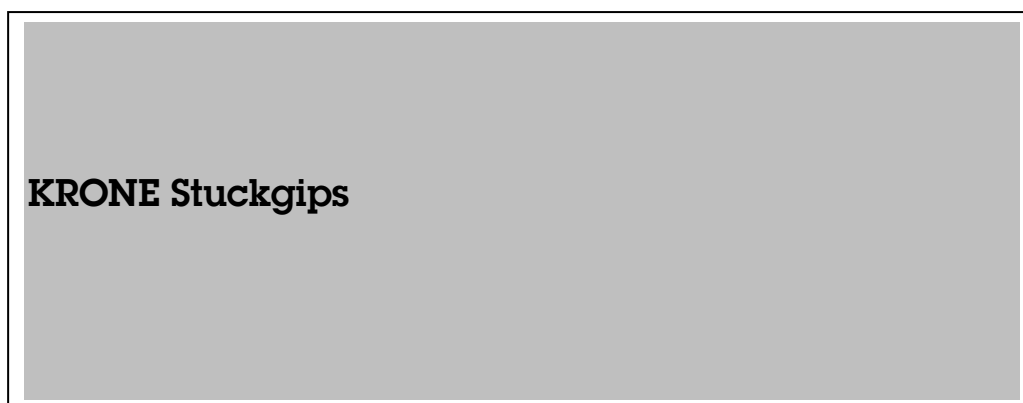
Stoff: Calciumsulfat Halbhydrat

Synonyme: gebrannter Gips, Halbhydratgips, Calciumsulfat Hemihydrat

Chemischer Name und Formel: Calciumsulfat

CaSO₄ ½ H₂O

Handelsnamen für Produkte der Gruppe Calciumsulfat Halbhydrat Nr. 1000:



CAS-Nr. : 7778-18-9

EG-Nr.: 231-900-3

REACH Nr. : 01-2119444918-26-0183

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes:

Bindemittel (Gipsbinder nach DIN EN 13 279-1 Typ A zur Direktverwendung bzw. Weiterverarbeitung); Füllstoff; Zwischenprodukt; Prozesshilfsmittel, anderweitig nicht anderweitig nicht aufgeführt; Absorptions- und Adsorptionsmittel für Gase oder Flüssigkeiten

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen:

Industrielle Anwendung.

Gewerbliche Anwendung.

Anwendung durch den Privatverbraucher.

Forschung, Analytik, Wissenschaftliche Bildung.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine.

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: Hilliges GmbH & Co.KG
Adresse: Hüttenweg 1, 37 520 Osterode
Tel.-Nr.: +49(0) 5522 9909-0
Fax-Nr.: +49(0) 5522 9909-90

1.4 Notruf Telefonnummer

Giftnotruf Berlin: + 49 (0) 30 / 30 68 67 90

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
[EU-GHS/CLP]

2.1.2 Einstufung gem Richtlinie 67/548/EWG
Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der 67/548/EWG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.3 Andere Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren. Bitte beachten Sie in
jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes.

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche
Symptome:

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Andere schädliche Wirkungen:

Bei der Zerkleinerung im trockenen Zustand können größere Staubmengen entstehen.

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname
Calciumsulfat
CaSO₄ ½ H₂O

EG-Nr.: 231-900-3

REACH Nr.: 01-2119444918-26-0183

CAS-Nr. : 7778-18-9

Stabilisator: Keiner

Verunreinigungen: Keine Verunreinigungen, die für die Einstufung und Kennzeichnung relevant sind.

Zusätzliche Hinweise: Keine

4. Erste Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine nachteiligen Effekte bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch des Stoffes. Wenn dennoch Auswirkungen zu erwarten sind, bitte folgende Empfehlungen beachten:

Nach Einatmen:

Nach Einatmen größerer Staubmengen für Frischluft sorgen.

Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Bei Unwohlsein Haut mit viel Wasser mindestens 15 Minuten waschen.

Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen und entfernen. Ärztlichen Rat

einholen. Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Schuhe vor erneutem

Gebrauch reinigen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten

mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Erbrechen herbeiführen, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist.

Ärztlichen Rat einholen.

Hinweise für den Arzt:

Hautverträgliches Neutralsalz. Keine allergischen Reaktionen bekannt.

Löslicher Staub.

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine spezifischen Symptome oder Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht zutreffend.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel: Keine.

5.2 Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren: Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Keine.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal und Einsatzkräfte:
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Staubentwicklung vermeiden.

Rutschgefahr.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verhinderung der Ausbreitung
Alle für Feststoffe geeigneten Behälter verwendbar.

Reinigungsverfahren

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Feststoffe zur Vermeidung von Staub naß aufnehmen oder aufsaugen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine.

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen:

Keine besonderen Schutzmaßnahmen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

Vermeiden von:

Stauberzeugung/-bildung

Einatmen von Stäuben/Partikeln

Augenkontakt

Brandschutzmassnahmen:

Das Produkt selbst brennt nicht.

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Sofern technisch möglich Vorrichtungen mit lokaler Absaugung verwenden.

Umweltschutzmassnahmen:

Keine speziellen Umweltschutzmaßnahmen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Massnahmen und Lagerungsbedingungen:

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Keine.

Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse:

Nichtbrennbare Feststoffe.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Lagerung gemäß BREF "Emissions from Storage"

<http://eippcb.jrc.es/reference/>

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Empfehlung:

Branchenlösungen:

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat

gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwert:

Stoff	Staub, alveolengängige Fraktion	
	Grenzwert – 8h Mittelwert	Grenzwert – Kurzzeit- Exposition
	mg/m ³	mg/m ³
Deutschland (TRGS 900)	3 A	6 A
Deutschland (DFG)	1,5 A	

Stoff	Staub, einatembare Fraktion	
	Grenzwert - 8h Mittelwert	Grenzwert – Kurzzeit- Exposition
	mg/m ³	mg/m ³
Deutschland (TRGS 900)	10 E	20 E
Deutschland (DFG)	4 E	

Stoff	Calciumsulfat	
	Grenzwert – 8h Mittelwert	Grenzwert – Kurzzeit- Exposition
	mg/m ³	mg/m ³
Deutschland (TRGS 900)	6 A	
Deutschland (DFG)	4 E	
	1,5 A	

	Bemerkungen	
Germany (AGS)	15 Minuten Mittelwert, unlösliche Bestandteile	
Germany (DFG)	unlösliche Bestandteile	

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat

gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

8.1.2. Biologische Grenzwerte:
Keine.

8.1.3 Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:
Lokale Belüftung bei Verwendung in Räumen.
Staubfilter im Kamin bei industrieller Verwendung.

8.1.4 Zusätzliche Expositionsgrenzwerte unter Verarbeitungsbedingungen:

DNEL/DMEL und PNEC-Werte:

DNEL-Werte:

Expositionsweg:	Expositionsmuster	DNEL (Arbeitnehmer)
Inhalation	Kurzzeitig, wiederholt und akut	5082 mg/m ³
	Langzeitig, wiederholt	21.17 mg/m ³

Expositionsweg:	Expositionsmuster	DNEL (Verbraucher)
Inhalation	Kurzzeitig, wiederholt und akut	3811 mg/m ³
	Langzeitig, wiederholt	5.29 mg/m ³
Verschlucken	Kurzzeitig, wiederholt und akut	11.4 mg/kg KW/Tag
	Langzeitig, wiederholt	1.52 mg/kg KW/Tag

PNECS:

PNEC	Bemerkungen
Wasser	Nicht akut toxisch für Fische, Wirbellose, Algen und Mikroorganismen bei den in den Studien geprüften Konzentrationen. Akute Toxizität von Calciumsulfat gegenüber Fischen, Wirbellosen, Algen und Mikroorganismen im Allgemeinen höher als die höchsten geprüften Konzentrationen und größer als die maximale Löslichkeit von Calciumsulfat in Wasser.
Sediment	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Boden	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Kläranlagen	100 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Siehe Abschnitt 7

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Fest. Kristallines Pulver / Granulat.

Farbe: Farbe unterschiedlich - weiß, beige, hellgelb, grau oder rötlich.

Geruch: neutral

pH-Wert (bei 20 °C): im Lieferzustand: nicht zutreffend
in wässriger Lösung: ca. pH 7

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 1450°C

Siedepunkt: Nicht zutreffend

Flammpunkt: Nicht zutreffend

Entzündlichkeit: Nicht entzündlich

Unterer/oberer Entzündungs-/Explosionspunkt: Nicht zutreffend

Dampfdruck: Nicht zutreffend

Dichte (g/cm³): 2,96 g/cm³

Schüttdichte (kg/m³): ca. 900

Wasserlöslichkeit (20°C in g/l): ca. 6 g/l

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Po/w): Produkt/Stoff ist anorganisch.

Selbstentzündungstemperatur: Nicht zutreffend

Zersetzungstemperatur (°C):

in CaSO ₄ und H ₂ O	ca. 700°C	(ca. 973 K)
in CaO und SO ₃	ca. 1000°C	(ca. 1273 K)

Explosiveigenschaften: Nicht explosiv

Oxidationseigenschaften: Nicht oxidierend

9.2 Sonstige Angaben: Keine.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Zu vermeidende Stoffe: Keine zu vermeidenden Stoffe bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter normalen üblichen und angenommenen Bedingungen der Handhabung und Lagerung stabil hinsichtlich Temperatur und Druck.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mischung mit wässrigen Lösungen von Natriumcarbonat führt zur Bildung von Kohlendioxid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontamination mit schwefelreduzierenden Bakterien und Wasser unter anaeroben Bedingungen

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat

gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

10.5 Unverträgliche Materialien
Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Zersetzung beginnt oberhalb: 1450°C
Zersetzung unter Bildung von Schwefeltrioxid und Calciumoxid

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Relevante Gefahrenklasse	Wirkungsdosis	Spezies	Methode	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD50 > 1581 mg/kg bw	Ratte	OECD 420	
Akute dermale Toxizität	nicht zutreffend			Keine dermale Toxizität aufgrund des geringen Absorptionspotenzials
Akute inhalative Toxizität	LC50 > 2.61 mg/L	Ratte	OECD 403	Maximal verabreichbare Dosis
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	nicht zutreffend	Kaninchen	OECD 404	Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung	nicht zutreffend	Kaninchen	OECD 405	Nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	nicht zutreffend	Meerschweinchen	OECD 406	Kein hautsensibilisierender Stoff
Keimzell-Mutagenität	nicht zutreffend	In vitro Tests	OECD 471 OECD 476	Nicht mutagen
		Maus	OECD 474	Nicht mutagen
Karzinogenität	nicht zutreffend			Keine Karzinogenität durch Calciumsulfat
Reproduktionstoxizität	NOAEL 790 mg/kg bw	Ratte	OECD 422	Keine Anzeichen von Reproduktionstoxizität beobachtet
STOT bei einmaliger Exposition	nicht zutreffend			Keine Organtoxizitäten in Kurzeittests beobachtet
STOT bei wiederholter Exposition	nicht zutreffend			Keine Anzeichen spezifischer Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Verabreichung von Calciumsulfat
Aspirationsgefahr	nicht zutreffend			Keine Aspirationsgefahr vorausgesehen

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität	Wirkdosis	Expositionsdauer	Spezies	Methode	Bewertung	Bemerkung
Akute Fischtoxizität	LC50 >79mg/L	96 h	Japanese rice fish	OECD 203	Unschädlich bis zur geprüften Konzentration.	LIMIT-Test
Akute Daphnientoxizität	EC50 >79 mg/L	48 h	Daphnia magna	OECD 202	Unschädlich bis zur geprüften Konzentration.	LIMIT-Test
Akute Algentoxizität	E50 > 79 mg/L	72 h	Selenastrum capricornutum	OECD 201	Unschädlich bis zur geprüften Konzentration.	LIMIT-Test
Toxizität gegenüber Kläranlagen-Mikroorganismen	EC 50 >790 mg/L	3 h	Belebtschlamm	OECD 209	Unschädlich für Mikroorganismen	

Keine Toxizitäten mehr nach Neutralisation beobachtet.

Der Stoff kann zu Calcium- und Sulfationen hydrolysieren.

Die aufgeführten Effekte können teilweise auf Zersetzungsprodukte zurückgeführt werden.

Die umweltbezogenen Angaben wurden am hydrolysierten Produkt gemessen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau, physikalischer und photochemischer Abbau:

Das Produkt hydrolysiert in Gegenwart von Wasser rasch zu:

Calcium- und Sulfationen

Die Einzelkomponenten sind aus dem Wasser schlecht eliminierbar.

Keine photochemische Elimination.

Biologischer Abbau:

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Die umweltbezogenen Angaben wurden am hydrolysierten Produkt gemessen.

Nach den Erfahrungen ist dieses Produkt inert und nicht biologisch abbaubar.

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

12.4 Mobilität im Boden

Wasserlöslicher Feststoff.

Natürlicher Bestandteil in Böden.

Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Gemäß den Kriterien der EG-Einstufung und Kennzeichnung "umweltgefährlich" ist der Stoff/das Produkt nicht als umweltgefährlich zu kennzeichnen.

Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

Die Angaben zur Ökologie beziehen sich auf die Hauptkomponente.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt:

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

01 04 10 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 06 verworfene Formen

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV
branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Der Abfall ist bis zu einer Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu halten.

Verpackung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung
zugeführt werden.

Sonstige Hinweise:

Produkt:

Produkt kann uneingeschränkt weiterverwendet werden, sofern nicht kontaminiert.

Abfall:

Verwertung/Recycling in Anlagen mit Genehmigung für oben genannte Abfallschlüssel.
Abfallbeseitigung auf Deponien für nicht-inerte Abfälle gemäß Entscheidung 2003/33/EC.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.1 UN-Nr.: Keine.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklasse(n): Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren: Keine.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Keine.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78
und gemäß IBC-Code: Nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff

EU-Vorschriften

Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
[EU-GHS/CLP]

Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der 67/548/EWG

Sicherheitsdatenblatt für Calciumsulfat gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Fassung 1.12.12.2010

Druckdatum: 14/01/2013

Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse:
schwach wassergefährdend (WGK 1).

TRGS 559 Mineralischer Staub

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (Calciumsulfat, Allgemeiner Staubgrenzwert)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:
nicht zutreffend, da der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft ist, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungsdokumentation:

16.2 Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext): Keine.

16.3 Schulungshinweise:

Schulungshinweise für Gesundheit und Sicherheit unter www.eurogypsum.org
- Manual handling of loads - (Lastenhandhabung)

16.4 Sonstige Angaben:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.